

Bekanntmachung

(§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch)

über den Satzungsbeschluss und die Auslegung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energie Rothhauser Wiese“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 07.04.2020 den Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energie Rothhauser Wiese“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer E 02, Schulstr. 1, 84183 Niederviehbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energie Rothhauser Wiese“ mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 12 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Niederviehbach, den 20.05.2020
Gemeinde Niederviehbach



Birkner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 20.05.2020

Abgenommen am: